

TOP 8

Gremium	Termin	Status
Bau- und Grundstücksausschuss	18.02.2019	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Schulzentrum Mundenheim; Sanierung der beiden Aufzugsanlagen -
Genehmigung der Maßnahme**

Vorlage Nr.: 20196856

ANTRAG

Der Bau- und Grundstücksausschuss möge wie folgt beschließen:

Die Sanierung der Aufzugsanlagen im Schulzentrum Mundenheim in Ludwigshafen mit Gesamtkosten von 200.000,00 EUR wird ausgeführt.

1. Vorbemerkungen

Standort der Aufzugsanlagen

Schulzentrum Mundenheim
Karolina Burger Straße 40-42
67071 Ludwigshafen

Eine Sanierung der Aufzugsanlagen ist aus sicherheitstechnische Gründen notwendig.

2. Begründung

Die Aufzugsanlagen Baujahr 1971 sind sehr abgenutzt und verschlissen.

Sie bleiben wiederholt zwischen den Etagen stehen oder sie fahren die ausgewählten Etagen nicht an.

Gemäß der sicherheitstechnischen Bewertung lt. § 15 der Betriebssicherheitsverordnung, die durch den TÜV Pfalz erfolgte, weist die Anlage folgende gravierende Mängel auf:

- Unzureichende Schachtbeleuchtung
- Absturzgefahr am Fahrkorbdach und Rollenraum fehlen
- Schutzeinrichtung an Fahrkorb- und Schachttüren fehlen
- Schutz gegen unkontrollierte Aufwärtsbewegung
- System zur Notbefreiung mangelhaft
- Notbremsschalter in der Schachtgrube, Rollenraum und Fahrkorbdach fehlen
- Schutz gegen elektr. Schlag an der Verteilung mangelhaft
- Asbesthaltige Bremsbeläge
- Schachttürverriegelung mit Fehlschließsicherung nicht ausreichend Selbsttätiges Schließen waagrecht bewegter Schachtschiebetüren fehlt
- Kontrolle der Beladung fehlt
- Notbeleuchtung am Fahrkorbdach fehlt
- Schutz an Treibscheibe und Rollen fehlt
- Schutz gegen unkontrollierte Aufwärtsbewegung fehlt
- Doppelwirkende elektromechanische Bremse fehlt

Die zu modernisierende Aufzugsanlagen im Schulzentrum Mundenheim sind wartungspflichtige Anlagen. Diese müssen mindestens viermal im Jahr gewartet werden. Zusätzlich muss

im Störfall eine schnellstmögliche Personenbefreiung durchgeführt werden. Deshalb ist es sinnvoll Aufzugsunternehmen aus der Region zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Wir bitten um Genehmigung, für diese Maßnahme von einer öffentlichen Ausschreibung abzuweichen und bei den nachfolgend aufgeführten Firmen eine beschränkte Ausschreibung nach VOB § 3 Abs. 4a durchzuführen.

Fa. ThyssenKrupp Aufzüge GmbH
Fa. Schmitt + Sohn GmbH & Co.KG
Fa. Lochbühler
Fa. Haushahn
Fa. Otis GmbH & Co. OHG

68199 Mannheim
67065 Ludwigshafen
68229 Mannheim
67059 Ludwigshafen
68219 Mannheim

3. Baubeschreibung

Es ist vorgesehen, die beiden Aufzugsanlagen zu demontieren und fachgerecht zu entsorgen.

Die neuen Personenaufzüge sollen in behindertengerechter Ausführung in die vorhandene Fahrschächte und Maschinenräume eingebaut werden.

Es wird erst der eine Aufzug aufgebaut und nach der Fertigstellung der andere. So wird die Erreichbarkeit der Etagen mit dem Aufzug über etwas längere Wege trotzdem erhalten.

Die Anlagen werden mit 6 Haltestellen ausgestattet und werden auf dem neusten Stand der Technik nach DIN EN 81 (Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Personenaufzügen) und DIN EN 18024 (Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereichen).

4. Terminplanung

Die Ausführung soll in Abschnitten erfolgen. Es soll in den Sommerferien 2019 mit den Installationen der ersten Aufzugsanlage begonnen werden. Fertigstellung der Maßnahme soll bis Ende Sommerferien 2020 erfolgen.

5. Kostenschätzung nach DIN 276

KG		Gesamtpreis
461	Aufzugsanlagen Demontage und Entsorgung der alten An-	200.000,00 €

	lagen. Installation und Montage der neuen Anlagen.	
	Gesamt	200.000,00 €

6. Finanzierung

Die Maßnahme wird aus Mitteln im Bauunterhalt **finanziert**.

Kosten 200.000,00 Euro

7. Mittelbedarf (brutto)

Haushaltsjahr	kassenmäßig	VE
2019	150.000,00 Euro	
2020	50.000,00 Euro	

8. Verfügbare Mittel

Die erforderlichen Mittel für die o. g. Maßnahme in Höhe von 200.000 Euro stehen ausschließlich im Haushaltsjahr 2019 auf dem Sachkonto: 5231313, kostenstelle: 41310388, Kostenträger: 1140801 zur Verfügung. Für das Jahr 2020 stehen auf o. g. Kontierung keinerlei Mittel zur Verfügung.

Unter Vorbehalt der Beschlussfassung des Stadtrats werden die benötigten Aufwendungen in Höhe von 50.000 Euro gemäß § 17 I S. 1 GemHVO in das Haushaltsjahr 2020 übertragen.

Die Maßnahme ist unabweisbar und erfüllt damit die Voraussetzungen nach § 99 GemO.

Die Beauftragung muss erfolgen, damit ein sicherer Betrieb der Aufzugsanlage gewährleistet werden kann.

Die Beauftragung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats und der Genehmigung des Haushaltsplans 2019/2020 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.